

## **Beschlussvorlage**

### **zu Punkt 7. für den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Bovenau) am Montag, 26. November 2018**

---

#### **Zukunftsorientiertes Wasserversorgungskonzept**

##### **1. Darstellung des Sachverhaltes:**

In der Einwohnerversammlung der Gemeinde Bovenau vom 18.10.18 wurde von Anwohnern in Wakendorf berichtet, dass die Wasserqualität der eigenen Brunnen zunehmend schlechter würde und sie nach alternativen Versorgungsmöglichkeiten suchen würden, z.B. über eine zentrale Wasserversorgung. Aus der Versammlung wurde vorgetragen, dass ein Anschluss an den Bovenauer oder Bredenbeker Wasserverein möglich sei; auch könne eine GmbH oder ein Zweckverband gegründet werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinde nicht zur Wasserversorgung des Gemeindegebietes verpflichtet sei. Die Gemeindevertretung wurde gebeten, sich mit dem Thema „zukunftsorientiertes Wasserversorgungskonzept“ auseinanderzusetzen.

Aus in der Verwaltung vorliegenden Listen der Kreisverwaltung geht hervor, dass in Bovenau mit dem Ortsteil Ehlersdorf insgesamt 100 Trinkwasserversorgungsbrunnen bestehen. Davon dienen 65 der Versorgung einzelner Haushalte, 35 sind Gemeinschaftsanlagen. Aus den gemeinschaftlich betriebenen Brunnen werden zwischen 2 und 71 Haushalte versorgt.

Der Begriff der „öffentlichen Wasserversorgung“ ist im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) definiert als „die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung“ und „ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge“. Im Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG SH) ist die öffentliche Wasserversorgung definiert als „Anlagen, die der Versorgung mit Trink- oder Brauchwasser für den allgemeinen Gebrauch dienen“. In der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) ist in § 2 geregelt: „Die Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, öffentliche Aufgaben selbst zu erfüllen, wenn diese ebenso gut auf andere Weise, insbesondere durch Private, erfüllt werden. Die Gemeinden können durch Gesetz..... zur Erfüllung einzelner Aufgaben verpflichtet werden.“ Aus der GO § 17 ergibt sich für die Gemeinde die Möglichkeit, „bei dringendem öffentlichen Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an die Wasserversorgung..... und die Benutzung .... vorzuschreiben (Anschluss- und Benutzungszwang).

Der Begriff der „öffentlichen Aufgabe“ ist gleichzusetzen mit der „Aufgabe der Daseinsvorsorge“, demnach ist die Versorgung der Allgemeinheit mit Trink- und Brauchwasser (öffentliche Wasserversorgung) eine öffentliche Aufgabe, deren Erfüllung in der GO geregelt ist.

Da die Kommunen nicht, wie bei der Abwasserbeseitigung durch das WHG, per Gesetz verpflichtet sind, die Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser vorzunehmen, können auch andere als kommunale Betreiber die Versorgung wahrnehmen, z.B. Private, Gewerbliche, Genossenschaften oder wirtschaftliche Vereine.

Die Verwaltung schlägt vor, in einem Übersichtsplan zunächst die Versorgungsgebiete der Gemeinschaftsanlagen darzustellen und die Bereiche zu definieren, in denen bei Einzelbrunnen Probleme hinsichtlich der Wasserqualität und ggf. der Wassermenge bestehen. Hieraus können dann Möglichkeiten der zukunftsorientierten Wasserversorgung entwickelt werden. Es wird empfohlen, soweit notwendig, externe Beratungs- und Planungsleistungen hinzuzuziehen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Begleitende Beratung durch Fachplaner: 2.500,00 EUR brutto.

Die notwendigen Finanzmittel sind im Produktsachkonto 02/53300.5431500 „Wasserversorgung, Sachverständigenkosten“ für den Haushalt 2019 bereitzustellen.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, gemeinsam mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, den Betreibern der Wasserversorgungsanlagen und der Verwaltung ein zukunftsorientiertes Wasserversorgungskonzept für das Gemeindegebiet ergebnisoffen zu entwickeln. Der Bürgermeister wird ermächtigt, notwendige Beratungs- und Planungsleistungen bis zu einem Gesamthöchstbetrag von 2.500,00 EUR brutto zu beauftragen.

Im Auftrage

gez.  
Jens Jessen